

12.07.2011

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

für ein

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW

1. Einleitung

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine vielfältige und breite Kulturlandschaft mit einer lebendigen Kunstszene, einem reichen kulturellen Erbe mit starken Verbindungen in Europa und über eine engagierte und breit gefächerte Angebotsstruktur der kulturellen Bildung.

Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen verpflichtet in Artikel 18 Absatz 1 Land und Gemeinden, Kultur und Kunst zu pflegen und zu fördern. Diese Gemeinschaftsaufgabe wird von Kommunen, Trägern der freien Kulturlandschaft und dem Land in den unterschiedlichen Bereichen partnerschaftlich ausgestaltet.

Seit über 50 Jahren sind in Nordrhein-Westfalen zudem Förderzuständigkeiten und -verfahren entstanden, die insbesondere das Verhältnis von Gemeinden, freien Trägern und dem Land prägen. Dabei gilt, dass die Förderung der Kultur vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen wird. Das gilt auch im Bereich des Bibliothekswesens - aber nicht nur dort allein.

Angesichts der in den letzten Jahren erkennbaren Grenzen kommunaler Fördermöglichkeiten erscheint es geboten, dieses Beziehungsgeflecht zwischen den unterschiedlichen Trägern und Förderern von Kunst und Kultur auf eine verlässlichere Grundlage zu stellen. Nur dadurch ist eine auf Dauer notwendige, verlässliche Förderung sicherzustellen.

Dabei lässt der Landtag sich keineswegs von einer vermeintlichen „Krise der Kultur“ leiten. Vielmehr sieht er die reale Krise der Kommunalfinanzen. Denn angesichts der aktuellen Finanzkrise, vor allem in den kommunalen Haushalten, ist vielerorts die Wahrnehmung des Verfassungsauftrags in den Kommunen gefährdet.

Datum des Originals: 12.07.2011/Ausgegeben: 12.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Damit sich die kommunale Haushaltskrise nicht zu einer Krise der Kultur im Lande entwickelt, ist es notwendig, für die Zukunft eine verlässliche Grundlage der Kulturentwicklung im Land zu schaffen. Daher sieht der Landtag NRW auch die Notwendigkeit, eine breite Diskussion über die Kulturförderung zu führen und die Herausforderung, dass Nordrhein-Westfalen seine Vielfalt in der Kultur und Kunst sichern muss.

Das gilt für alle Kulturbereiche und nicht nur für das Bibliothekswesen. Deshalb lehnt der Landtag eine gesetzliche Regelung allein für das Bibliothekswesen ab, weil sie zu kurz greift und andere Sparten benachteiligen würde.

Der Landtag NRW hält es angesichts dieser Entwicklungen für notwendig, verbindliche Eckpunkte für die Förderung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung und die Voraussetzungen für ihre qualitätsvolle Weiterentwicklung zu schaffen und dafür eine gesetzliche Regelung zu verabschieden.

2. Ziele einer solchen Regelung sollen sein:

2.1 Gemeinsame Verantwortung für die Förderung von Kultur und Kunst

Die öffentliche Förderung von Kultur und Kunst ist eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe. Sie wird partnerschaftlich durch Land und Gemeinden gewährleistet. Gemeinden, Gemeindeverbände und freie Träger sorgen für Breite und Vielfalt der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen. Über den 23%igen Landesanteil am Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist das Land auch an den kommunalen Kulturausgaben beteiligt, die in NRW rund 80 Prozent der Kulturförderung ausmachen. Auch insofern gibt es eine gemeinsame Verantwortung für die Förderung von Kunst und Kultur im Land. Kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, können durch das Land gefördert werden. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen kann die Förderung an Förderbedarfsmesszahlen nach Maßgabe des Landeshaushalts ausgerichtet werden.

2.2 Entwicklung der Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen soll durch gezielte Maßnahmen weiter entwickelt werden. Ziel ist ein flächendeckendes Angebot in allen Landesteilen mit niedrigen Zugangsschwellen. Dies kann durch landeseigene Einrichtungen, Veranstaltungen und Programme geschehen, aber auch durch Fördermaßnahmen, Wettbewerbe und Preisvergaben, um Dritte in ihrem Bemühen um das Kulturleben in Nordrhein-Westfalen anzuregen und zu unterstützen.

2.3 Kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung

Die Kulturentwicklung des Landes ist der Verfassung des Landes NRW, Artikel 18 Absatz 1 verpflichtet. Das Recht auf Kultur und Kunst, auf kulturelle Teilhabe ist so gesehen ein Bürgerrecht und so haben Land und Kommunen einen verfassungsrechtlichen Auftrag in NRW, Kultur und Kunst zu fördern. Die Kulturentwicklung zielt darauf, Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Kultur zu verbessern und auch neue Zielgruppen zu gewinnen.

Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle Selbsttätigkeit und die Wahrnehmung des Kulturangebotes lebensbegleitend gestärkt werden. Vorrang haben dabei Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit bildungsfernem Hintergrund.

Gerade im Heranführen junger Menschen an Kunst und Kultur liegen enorme Chancen für die Persönlichkeitsentwicklung und die individuellen Chancen. Landeseigene und vom Land geförderte Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung zu übernehmen und ihre Eintrittspreise nach sozialen Kriterien zu staffeln. Dadurch wird das Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe insbesondere von Menschen mit Benachteiligungen gestärkt.

2.4 Kunstförderung

Das Land fördert die Produktion und die Vermittlung von qualitativ hochwertiger Kunst aller Sparten in ihren vielfältigen Erscheinungsformen. Dabei soll der Gegenwartskunst aus Nordrhein-Westfalen, dem Schaffen zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstlern und immer auch künstlerischer Spitzenleistung ein besonderer Stellenwert zukommen.

2.5 Kulturelles Erbe und Substanzerhalt

Die Landeskulturpolitik erhält das kulturelle Erbe und pflegt die vorhandene Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen. Sie unterstützt Museen, Bibliotheken und Archive bei ihren Aufgaben der Archivierung, Restaurierung, Forschung und Vermittlung, um das Geschichtsbewusstsein zu stärken und das kulturelle Gedächtnis lebendig zu halten. Die Anforderungen an die verschiedenen Formen und Strukturen der Erinnerungskultur wachsen und bedürfen der Weiterentwicklung und Förderung.

2.6 Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement

Kultur und Kunst leben auch von dem Engagement Einzelner. Das Land anerkennt und unterstützt diese ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger in Kunst und Kultur. Es unterstützt Gemeinden und Gemeindeverbände sowie freie Träger bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in kulturellen Vereinen und Verbänden oder im Rahmen anderer Rechtsformen.

2.7 Regionale Kulturpolitik

Die regionale kulturelle Zusammenarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände soll dem Abbau regionaler Ungleichgewichtigkeiten, der Stärkung und Profilierung kultureller Schwerpunkte in den Regionen ebenso dienen, wie der Ausschöpfung von organisatorischen und finanziellen Synergien. Damit soll die Wahrnehmung von kulturellen Aufgaben gesichert werden, für die aufgrund von Kosten- und Nachfragestrukturen keine ausreichende Grundlage in der einzelnen Gemeinde gegeben ist.

2.8 Internationalität und Interkulturalität

Das Land fördert den internationalen und interkulturellen Austausch. Er dient der Verständigung und dem Frieden in Europa und in der Welt sowie einer für neue Entwicklungen offenen Gesellschaft und Kultur. NRW ist schon lange ein Einwanderungsland und so hat auch die Kulturförderung hier besondere Aufgaben, die sich auf die vielen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in unserem Land beziehen. Nordrhein-Westfalen soll immer auch als Standort kultureller Vielfalt und herausragender Kunst in Europa und international weiter gestärkt werden.

2.9 Geschlechtergerechtigkeit

Kulturförderung hat sich an dem Gedanken der Geschlechtergerechtigkeit zu orientieren. Dies wird als eine Querschnittsaufgabe verstanden und bezieht sich auf alle Bereiche.

3. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Förderung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen:

Der Landtag NRW begrüßt die durch die Landesregierung auch auf der Grundlage des Koalitionsvertrages von 2010 bereits initiierten Ansätze einer Weiterentwicklung in der Kultur und Kunst. Besonders sieht er in den Bestrebungen, die Angebote für junge Menschen zu verstetigen und abzusichern und die Zusammenarbeit von KünstlerInnen, Jugendkunstschulen und Einrichtungen der Kultur und Kunst mit den Schulen zu stärken, wichtige, zukunftsweisende Ansätze.

Der Landtag NRW sieht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Förderung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung. Er fordert die Landesregierung auf,

a) unter Beachtung der genannten Ziele dem Landtag baldmöglichst einen Entwurf für ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW vorzulegen. Ein solcher Gesetzentwurf soll

aa) die Grundsätze der Förderung und Entwicklung in folgenden Bereichen festlegen:

- Theater, Orchester und Tanz
- Musik
- Bildende Kunst und Medienkunst
- Literatur
- Bibliotheken
- Kulturelle Filmförderung
- Kulturelle Bildung
- Regionale und interkommunale Kulturkooperation
- Freie Kulturarbeit und Soziokultur
- Internationale Kulturarbeit
- Kultur- und Kreativwirtschaft
- Kulturelles Erbe, Erinnerungskultur und weitere Kulturpflege
- Kulturelle Beteiligungen des Landes

bb) er soll Regelungen für die Qualitätssicherung enthalten und für ein regelmäßiges, transparentes Berichtswesen (z.B. Kulturbericht NRW) vorsehen;

cc) Grundsätze zur Ausgestaltung der Förderung durch das Land enthalten und

dd) Standards für einen Kulturförderplan auf Landesebene formulieren.

b) Zudem soll die Landesregierung prüfen, ob und wie sichergestellt werden kann, dass auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten oder im Nothaushalt ein gewisses Mindestmaß an Kulturförderung und Kulturangebot als freiwillige Aufgabe vorhalten, weiterleisten oder entwickeln können, ohne dass ihnen dieses kommunalaufsichtlich unter-

sagt werden kann und dem Landtag NRW dazu zeitnah entsprechende Vorschläge vorlegen.

- c) Schließlich soll die Landesregierung prüfen, ob und wie gewährleistet werden kann, dass die besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens in NRW im Rahmen eines neuen „Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ Berücksichtigung finden, gerade auch auf der Basis der Ergebnisse der Anhörung vom 4. Mai 2011 zum „Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverordnung“ - Drucksache 15/474 im Landtag NRW.

Norbert Römer
Marc Herter
Andreas Bialas

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Oliver Keymis

und Fraktion